

Satzung für das Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen und Haus für Männer (GroßweidenmühlS - GroßWS)

Vom 27. März 1998 (Amtsblatt S. 158),

geändert durch Satzung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt S. 53)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

§ 1

Widmung

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt als öffentliche Einrichtung das Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen und Haus für Männer, zur Betreuung alleinstehender Frauen und Männer.

(2) Das Haus Großweidenmühlstraße gliedert sich in 4 Abteilungen:

1. Abteilung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten;
2. Abteilung Wohnen;
3. Abteilung Frauen mit Kindern;
4. Notschlafstellen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb des Hauses Großweidenmühlstraße verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe und die Unterbringung von Wohnungslosen als Pflichtaufgabe der Stadt.

(2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses Großweidenmühlstraße.

Die Stadt erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Personenkreis

(1) Im Haus Großweidenmühlstraße werden gemeinschaftsfähige Personen aufgenommen, und zwar

1. in die Abteilung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten:

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie diese nicht aus eigener Kraft überwinden können und die keine Unterkunft haben;

2. in die Abteilung Wohnen:

alleinstehende Personen, die trotz eigener Bemühungen sich eine Unterkunft nicht beschaffen können oder die nicht in der Lage sind, ein selbstständiges Leben außerhalb eines Heimes zu führen;

3. in die Abteilung Frauen mit Kindern:

für einen vorübergehenden Zeitraum Frauen mit Kindern, die obdachlos sind oder ihre bisherige Wohnung vorübergehend (z. B. wegen ehelicher Zerwürfnisse) verlassen haben;

4. in die Notschlafstellen:

für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum (eine Nacht oder ein Wochenende) Personen ohne Unterkunft.

(2) In besonderen Notfällen können über Abs. 1 hinaus weitere alleinstehende Personen aufgenommen werden, soweit Platz vorhanden ist.

(3) In die Abteilung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, in die Abteilung Wohnen und in die Notfallschlafstellen werden Personen unter 18 Jahren nicht aufgenommen.

§ 4

Benutzungsverhältnis

(1) Durch Zuweisung oder Bezug einer Unterkunft im Haus Großweidenmühlstraße wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein An-

spruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Zimmer oder einer bestimmten Wohnung besteht nicht.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen des Hauses Großweidenmühlstraße ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

(3) Die Stadt hat für die Einrichtungen des Hauses eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

§ 5

Pflichten

(1) Die Einrichtungen des Hauses sind sauber zu halten und schonend zu behandeln. Wird hiergegen schuldhaft verstoßen, ist der Schaden durch den Bewohner selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.

(2) Die Bewohner des Hauses und Personen, die dort untergebracht werden wollen, sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu erteilen, um überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 3 der Satzung vorliegen.

§ 6

Arbeitsentschädigungen

(1) Die Bewohner sind, soweit sie dazu körperlich und seelisch in der Lage sind, verpflichtet, einer Arbeit außerhalb oder innerhalb des Hauses nachzugehen.

(2) Werden Arbeiten im Rahmen der Arbeitstherapie des Hauses verrichtet, so wird je nach ihrer Bewertung eine Entschädigung bezahlt, die vom Sozialamt festgesetzt wird. Über die Bewertung der Arbeiten entscheidet das Fachpersonal des Hauses.

§ 7

Beendigung des Aufenthalts

(1) Der Aufenthalt kann ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund durch die Stadt beendet werden, insbesondere wenn

- a) der mit Aufnahme verfolgte Zweck erreicht ist,
- b) die Finanzierung durch den Kostenträger nicht mehr gewährleistet ist,
- c) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- d) der Hausordnung oder den Anordnungen der zuständigen städtischen Bediensteten nicht Folge geleistet wird,
- e) Unterkunft oder Betreuung länger als 2 Wochen nicht in Anspruch genommen werden,
- f) Selbstzahler mit den Gebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

(2) Pflichtwidrige Verstöße durch Bewohner sind vorher abzumahnern. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht, das notwendige Vertrauensverhältnis gestört ist oder eine Abmahnung für die Stadt sonst nicht zumutbar ist.

(3) Zum Schutze der Mitbewohner kann vorübergehend eine abgesonderte Schlafmöglichkeit zugewiesen werden.

§ 8

Zurückgelassene Gegenstände

(1) Die Stadt haftet nicht für Sachen, die in das Haus eingebracht werden.

(2) Die Bewohner haben beim Verlassen des Hauses ihre gesamte Habe mitzunehmen.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse der Berechtigten unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird den Berechtigten ausbezahlt. Sind Berechtigte nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt zu.

Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall beseitigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für das Johannisheim (Heim für Frauen) vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt S. 241), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. November 1985 (Amtsblatt S. 221), und die Satzung für das Unterkunftsheim für Männer vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt S. 240), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Januar 1984 (Amtsblatt S. 10), außer Kraft.

* Tag der Veröffentlichung: 01.04.1998